

Mitteilung des Hauptverwaltungsbeamten an die Vertretung
gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG teile ich mit, dass ich folgende anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder diesen gleichgestellten Nebentätigkeiten und auf Verlangen nach § 71 NBG übernommene Nebentätigkeiten zum Zeitpunkt dieser Mitteilung ausübe:

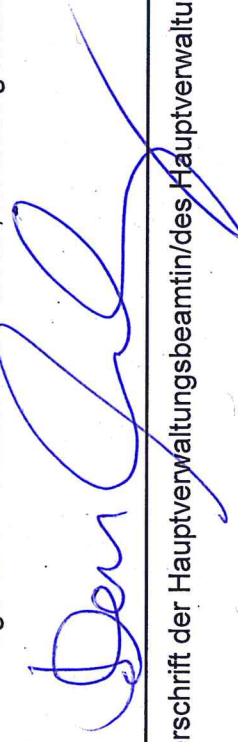
Art der Nebentätigkeit	Zeitliche Inanspruchnahme durch die Tätigkeit (ohne Fahrtzeiten)	Dauer der Tätigkeit	Person des Auftrag- oder Arbeitgebers	Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile
Verbandsversammlung, Vorsitz	4 Sitzungen Ca. 19 Stunden		Bezirksverband Oldenburg	2.220,00 €/Jahr + 50 € Sitzungsgeld je Sitzung
Vertreter im Vorstand	3 Sitzungen Ca. 4 Stunden		Deutscher Tourismusverband (DTV)	0,00 €
Vorsitzender Verbandsausschuss	5 Sitzungen Ca. 19 Stunden		EWE Verband	1.600 €/Jahr + 200 € Sitzungsgeld je Sitzung
Mitglied im Strategiewerksausschuss	3 Sitzungen Ca. 22 Stunden		EWE Verband	200 € je Sitzung
Aufsichtsrat	3 Sitzungen Ca. 12 Stunden		EWE Vertrieb GmbH	5.000 €/Jahr
Mitglied im Gesundheitsausschuss	1 Sitzung Ca. 2 Stunden		Nds. Landkreistag	0,00 €
Vorstand	3 Sitzungen Ca. 10 Stunden		Machining Innovations Network e.V.	0,00 €
Mitgliederversammlung	1 Sitzung Ca. 3 Stunden		Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten e.V.	0,00 €

Gesellschafterversammlung, Vorsitz	1 Sitzung Ca. 3 Stunden		Psychiatrieverbund Land gGmbH (Karl-Jaspers-Klinik)	Oldenburger	0,00 €
Aufsichtsrat	2 Sitzungen Ca. 8 Stunden		Tourismusmarketing GmbH (TMN)	Niedersachsen	0,00 €
Tourismusversammlung	1 Sitzung Ca. 4 Stunden		Tourismusmarketing GmbH (TMN)	Niedersachsen	0,00 €
Vorstand und Mitgliederversammlung (Vorsitz)	Je 1 Sitzung Ca. 3 Stunden		Tourismusverband e.V. (TVN)	Niedersachsen	0,00 €
Vorstand und Mitgliederversammlung (Vorsitz)	Je 3 Sitzungen Ca. 13 Stunden		Tourismusverband Nordsee e.V.		0,00 €

Hinweise:

- Alle Angaben sind Jahreswerte bzw. auf die Dauer der Tätigkeit bezogen. Ist keine Dauer der Tätigkeit angegeben, so wird sie das ganze Jahr ausgeübt.
- Bei der Angabe zur zeitlichen Inanspruchnahme durch die Tätigkeit handelt es sich um eine Schätzung auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen. Je nach aktueller Situation und tatsächlichen und rechtlichen, insbesondere auch gesellschaftsrechtlichen Erfordernissen kann sich die zeitliche Inanspruchnahme durch die Nebentätigkeit verändern und schwanken.
- Bei „Person des Auftraggebers oder Arbeitgebers“ wird ggf. die Gesellschaft oder Körperschaft genannt, für die die Nebentätigkeit ausgeübt wird.
- Bei der Höhe der erlangten Entgelte oder geldwerten Vorteile sind ggf. entsprechend § 9 Abs. 4 NNVO die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Sofern Umsatzsteuer anfällt, ist diese gesondert ausgewiesen.

Koer 12.12.17



(Ort, Datum)

(Unterschrift der Hauptverwaltungsbeamtin/des Hauptverwaltungsbeamten)

Erläuterungen zum Vorgehen:

- Diese Mitteilung erfolgt gemäß § 81 Abs. 5 Satz 1 NKomVG innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument. § 81 Abs. 5 Satz 1 gilt nach § 180 Abs. 5 NKomVG für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die am 1. November 2016 bereits im Amt waren, mit der Maßgabe, dass die Mitteilung bis zum 31. Januar 2018 zu machen ist.
- Über diese Mitteilung muss nicht beraten werden. Wenn über sie beraten wird, darf dies nur in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen (§ 81 Abs. 5 Satz 3 NKomVG).
- Die in dieser Mitteilung enthaltenen Angaben unterliegen der Amtsverschwiegenheit der Mitglieder der Vertretung; sie dürfen auch nach Beendigung der Tätigkeit nicht unbefugt offenbart oder verwertet werden noch darf ohne Genehmigung darüber ausgesagt werden (s. § 40 NKomVG).
- Nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG macht die Kommune innerhalb von drei Monaten nach der Mitteilung ortsüblich bekannt, welche Nebentätigkeiten die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte mitgeteilt hat. Dies umfasst nur die Nennung der Nebentätigkeit, also nur die Spalte 1 der Tabelle.
- Die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben durch diese Mitteilung unberührt (§ 81 Abs. 5 Satz 5 NKomVG).